

Satzung des SPD Ortsvereins Gießen-Rödgen

§ 1

- (1) Der Ortsverein trägt den Namen „SPD-Ortsverein Gießen-Rödgen“.
- (2) Ihm gehören alle Mitglieder der SPD an, die in seinem Bereich wohnen.

§ 2

Die Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer,
 2. die Wahl der Delegierten,
 3. die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Delegierten und im Bereich des Ortsvereins wohnenden Mandatsträger der SPD,
 4. die Wahrung des Vorschlagsrechts für kommunale Mandatsträger,
 5. die Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 7
 6. die Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge und alle das Parteileben betreffenden Fragen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind parteiöffentlich.
- (3) In der Regel ist außer der Jahreshauptversammlung vor jedem Unterbezirksparteitag vom Vorstand eine Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet werden.

§ 4

- (1) In der Regel findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die in § 3 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 genannten.
- (2) Zur Jahreshauptversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

§ 5

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder des Ortsvereins Gießen-Rödgen, die mit ihren Beiträgen nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind.
- (2) Die Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer der Delegierten und der Mandatsträger sind geheim.

- (3) Der Ortsvereinsvorsitzende, der stellvertretende Ortsvereinsvorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Die Beisitzer des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Delegierten werden jeweils zusammen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Delegierte und Ersatzdelegierte werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 6

- (1) Der Vorstand des Ortsvereins Gießen-Rödgen besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer (geschäftsführender Vorstand) und **bis zu 9 Beisitzern**.
- (2) Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins im Rahmen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Ortsverein nach außen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- (4) In den geschäftsführenden Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr Mitglied im Ortsverein Gießen-Rödgen ist.
- (5) Die Finanzgeschäfte führen der Vorsitzende und der Kassierer.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vorstandes das Misstrauen aussprechen: gleichzeitig ist für die entsprechende Funktion eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 muss von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein.
- (3) Der Antrag ist beim Vorstand des Ortsvereins einzureichen. Dieser hat innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.

§ 8

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (3) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Auf einen schriftlich zu begründeten Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.
- (4) **Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.**

§ 9

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte in der Regel zweimal im Jahr zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

§ 10

Die nach der Satzung für den Stadtverband und den Unterbezirk Gießen zu wählenden Parteitag delegierten können von der Mitgliederversammlung an bestimmte Aufträge gebunden werden. Auf Wunsch habe die Delegierten der Mitgliederversammlung von jedem Parteitag Bericht zu erstatten. Weichen Delegierte von einem sie bindenden Beschluss ab, haben sie Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Im Übrigen gelten das Organisationsstatut und die Schiedsordnung der SPD sowie die Satzung des Bezirkes Hessen-Süd und die Satzung des Unterbezirkes Gießen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur zulässig, wenn sie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen den Mitgliedern mit der Einladung angekündigt worden sind.

§ 13

In allen Fällen wo die männliche Form steht, gilt selbstverständlich auch die weibliche Form.

§ 14

Diese Satzung tritt am 01.01.1975 in Kraft.

Sie wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am **18.03.2010 (§ 6 Abs. 1.)** geändert.